



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. April 2023

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Zweiundfünfzigste Tagung

27. Februar - 4. April 2023

Tagesordnungspunkt 4

Menschenrechtssituationen, die die Aufmerksamkeit des Rates erfordern

Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 4. April 2023

52/32. Die Menschenrechtssituation in der Ukraine infolge der russischen Aggression

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

daran erinnernd, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, alles daranzusetzen, Konflikte und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich durch friedliche Mittel beizulegen und alle Militäraktionen und Feindseligkeiten zu vermeiden, die die Beilegung dieser Konflikte und Streitigkeiten nur erschweren können,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge und die für das humanitäre Völkerrecht maßgeblichen Verträge sowie auf die Rolle regionaler Abmachungen, insbesondere der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (die Europäische Menschenrechtskonvention),

sowie unter Hinweis auf die Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 mit dem Titel „Definition der Aggression“,

ferner unter Hinweis auf die Resolution ES-11/1 der Generalversammlung vom 2. März 2022 über die Aggression gegen die Ukraine und alle weiteren auf der elften Notstandssondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Resolution 49/1 des Menschenrechtsrats vom 4. März 2022 über die Situation der Menschenrechte in der Ukraine infolge der Aggression Russlands und seine



Resolution S-34/1 vom 12. Mai 2022 über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Ukraine infolge der Aggression Russlands,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Völkerrecht das Recht haben, ohne Einmischung von außen frei über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Freiheit zu gestalten,

sowie in Bekräftigung der Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis angesichts der anhaltenden menschenrechtlichen und humanitären Krise in der Ukraine, insbesondere der Berichte über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Russische Föderation, einschließlich schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, und daran erinnernd, dass der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Ukraine, die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats und die Vertragsorgane nachdrücklich ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht haben,

in Bekräftigung der Bedeutung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und daran erinnernd, dass massive, schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu Völkermord führen könnten,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die auf der Tätigkeit der 2014 eingerichteten Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine beruhen, und auf die einschlägigen Berichte der Sachverständigenmissionen des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die im Bericht der Untersuchungskommission¹ enthaltenen Schlussfolgerungen, wonach seit 24. Februar 2022 in der Ukraine ein breites Spektrum von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurde, von denen viele Kriegsverbrechen darstellen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Untersuchungskommission außerdem zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Angriffswellen russischer Streitkräfte auf energiebezogene Infrastruktureinrichtungen der Ukraine und der Einsatz von Folter durch die russischen Behörden möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die russische Aggression gegen die Ukraine immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung fordert und zur massenhaften Vertreibung von Zivilpersonen in der Ukraine mit mehr als 8 Millionen Flüchtlingen und mehr als 5 Millionen Binnenvertriebenen geführt hat, darunter mehrheitlich Frauen und Kinder, die

¹ A/HRC/52/62.

stärker durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, Ausbeutung und Missbrauch gefährdet sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich Kindern, des unterschiedslosen Einsatzes von Sprengwaffen in bewohnten Gebieten, der nach wie vor eine der Hauptursachen für Opfer unter der Zivilbevölkerung ist, der vorsätzlichen Tötungen, der rechtswidrigen Gefangenhaltung, des Einsatzes von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der willkürlichen und außergerichtlichen Hinrichtungen, des Verschwindenlassens sowie der Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission, wonach die russischen Behörden für die rechtswidrige Überführung und Vertreibung von Zivilpersonen und anderen geschützten Personen, insbesondere Kindern, sowohl innerhalb der Ukraine als auch in die Russische Föderation verantwortlich sind, die Kriegsverbrechen darstellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der durch die unterschiedslose Bombardierung und Beschießung bewohnter Gebiete durch die Russische Föderation verursachten Beschädigung und Zerstörung von Wohngebieten und unverzichtbarer ziviler Infrastruktur, einschließlich Bildungs- und medizinischer Einrichtungen und der Wasser-, Sanitär- und Brennstoffversorgung, sowie der Angriffe auf energiebezogene Infrastruktureinrichtungen der Ukraine, unter anderem auf kerntechnische Anlagen und deren Umgebung, insbesondere auf das Kernkraftwerk Saporischschja, und feststellend, dass diese Angriffe für einen Großteil der Zivilbevölkerung zum Ausfall der Strom-, Wasser- und Sanitärversorgung sowie der Heizung – auch in den kalten Wintermonaten – und der Telekommunikation geführt und den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung beeinträchtigt haben, wie aus den Berichten der Untersuchungskommission hervorgeht,

unter Verurteilung aller durch Militärangriffe seitens der Russischen Föderation verursachten Akte der rechtswidrigen Zerstörung oder Beschädigung von Kulturerbe, darunter Stätten, Einrichtungen und Objekte von kultureller, historischer oder religiöser Bedeutung in der Ukraine, sowie der gezielten Angriffe auf dieselben,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Situation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Auswirkungen des Konflikts auf ihre jeweilige Situation zu ermitteln und verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Schutz während Konflikten zu gewährleisten, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen und den sie vertretenden Organisationen an allen Phasen des Friedenskontinuums sicherzustellen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass die Russische Föderation ihre Aggression gegen die Ukraine unverzüglich einstellt, ihre Truppen aus der Ukraine abzieht und ihre militärischen Feindseligkeiten gegen das Land beendet, dass Belarus die Unterstützung dieser Feindseligkeiten unverzüglich beendet, dass dem Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der Vertriebenen, und zivilen Objekten Vorrang eingeräumt wird und dass der volle, rasche, unmittelbare, ungehinderte und sichere Zugang für humanitäre Hilfe gewährleistet wird, und mit der Forderung, dass die Parteien die Menschenrechte achten und ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, vollständig nachkommen,

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte genügen müssen,

das Leid der Menschen in der Ukraine *beklagend* und seine tiefe Solidarität mit ihnen bekräftigend und zugleich betonend, wie wichtig es ist, allen Opfern angemessene Unterstützung und Hilfe und wirksame Rechtsbehelfe und Abhilfemöglichkeiten bereitzustellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den humanitären Bedarf aller vor den militärischen Feindseligkeiten fliehenden oder durch sie vertriebenen Menschen,

erneut erklärend, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, in Planungs- und Entscheidungsprozessen im Hinblick auf Vermittlung, Vertrauensbildung, Konfliktprävention und -beilegung und Wiederaufbau ist, wie wichtig ihre Beteiligung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit ist und wie notwendig es ist, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu verhüten und Wiedergutmachung dafür zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowohl online als auch offline ein Menschenrecht ist, das allen garantiert ist, in dieser Hinsicht erneut auf die wichtige Rolle freier und unabhängiger Medien und nichtstaatlicher Organisationen verweisend und alle Angriffe auf Medien und Medienschaffende sowie auf diejenigen, die journalistisch tätig sind oder die Menschenrechte verteidigen, verurteilend,

betonend, dass die durch Staaten und von ihnen geförderte Akteure verbreitete Desinformation mit schweren Verstößen gegen das Völkerrecht einhergehen und weitreichende negative Folgen für den Genuss der Menschenrechte haben kann, insbesondere in Notsituationen, Krisen und bewaffneten Konflikten,

unterstreichend, dass alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) dazu verpflichtet sind, gegen Personen, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen oder des dazugehörigen Zusatzprotokolls I, sofern anwendbar, beschuldigt sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern,

unter Begrüßung der Untersuchung der Situation in der Ukraine durch die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs und zur Kenntnis nehmend, dass dessen Vorverfahrenskammer am 17. März 2023 einen Haftbefehl gegen zwei Personen erlassen hat, die der Kriegsverbrechen der „rechtswidrigen Vertreibung der Bevölkerung (Kinder)“ und der „rechtswidrigen Überführung der Bevölkerung (Kinder) aus besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation“ beschuldigt werden,

in Anbetracht der Rolle, die dem Internationalen Gerichtshof dabei zukommt, von Staaten vorgelegte Rechtsstreitigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht zu entscheiden, und unter Hinweis auf die Anordnung des Gerichtshofs vom 16. März 2022, dass die Russische Föderation die am 24. Februar 2022 im Hoheitsgebiet der Ukraine begonnenen militärischen Operationen unverzüglich zu beenden hat,

in Anerkennung der Bedeutung der von der Untersuchungskommission durchgeführten Untersuchung und unter Betonung der Rolle, die dem Hohen Kommissariat und seiner Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine dabei zukommt, zu einer objektiven Bewertung der Menschenrechtssituation in dem Land beizutragen,

1. *verurteilt auf das Entschiedenste* die aus der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine herrührenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

2. *bekräftigt* sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer;

3. *fordert* die Russische Föderation *auf*, ihre Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Ukraine unverzüglich einzustellen, und fordert die strikte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Schutz der Zivilbevölkerung und unverzichtbarer ziviler Infrastruktur in der Ukraine;

4. *fordert* den raschen und verifizierbaren Abzug der Truppen der Russischen Föderation und der von ihr unterstützten bewaffneten Gruppen aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und ihrer Hoheitsgewässer, um weitere Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in dem Land zu verhindern, und unterstreicht die dringende Notwendigkeit der sofortigen Einstellung militärischer Feindseligkeiten gegen die Ukraine;

5. *verlangt*, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle Kriegsgefangenen im Einklang mit den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) behandeln, und fordert den Austausch aller Kriegsgefangenen, die Freilassung aller widerrechtlich inhaftierten Personen und die Rückführung aller Internierten und der zwangsweise überführten und vertriebenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern;

6. *fordert nachdrücklich* den vollen, raschen, unmittelbaren, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe, auch über Konfliktlinien hinweg, um sicherzustellen, dass humanitäre Akteure und humanitäre Hilfe alle Menschen in Not erreichen, insbesondere diejenigen in prekären Situationen, dass die Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit der humanitären Organisationen geachtet und außerdem der Schutz des humanitären Personals und des Sanitätspersonals, das ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnimmt, gewährleistet wird;

7. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*, die rechtswidrige zwangsweise Überführung und Vertreibung von Zivilpersonen und anderen geschützten Personen, insbesondere Kindern, einschließlich Kindern aus Heimen, unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder, innerhalb der Ukraine sowie in die Russische Föderation einzustellen, und verlangt, dass die Russische Föderation den Vertreterinnen und Vertretern und dem Personal etablierter internationaler Menschenrechts- und humanitärer Mechanismen ungehinderten, sofortigen, dauerhaften und sicheren Zugang gewährt, verlässliche und umfassende Informationen über die Zahl und den Verbleib dieser Zivilpersonen bereitstellt und deren menschenwürdige Behandlung und sichere Rückkehr gewährleistet;

8. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Austausch von Kriegsgefangenen zwischen den Parteien des bewaffneten Konflikts und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, den Vertreterinnen und Vertretern und dem Personal etablierter internationaler Menschenrechts- und humanitärer Mechanismen ungehinderten, sofortigen und dauerhaften Zugang zu allen Kriegsgefangenen, widerrechtlich Inhaftierten und zwangsweise überführten oder vertriebenen Zivilpersonen zu gewähren und ihre humane und menschenwürdige Behandlung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen;

9. *begrüßt* die gemäß den Resolutionen 49/1 und S-34/1 des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine²;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe, die sich gegen Zivilpersonen als solche und gegen andere geschützte Personen und gegen zivile Objekte richten, einschließlich ziviler Evakuierungskonvois, und unterschiedslose und unverhältnismäßige Angriffe, darunter unterschiedslose Beschießung und der unterschiedslose Einsatz von Sprengwaffen, und bekundet seine Besorgnis über die langfristigen Risiken, die der Zivilbevölkerung durch die Beschädigung der zivilen Infrastruktur und durch nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel entstehen;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass der Konflikt angesichts dessen, dass die Ukraine und die Region zu den weltweit wichtigsten Getreide- und Agrarexporteuren gehören, und zu einem Zeitpunkt, zu dem Millionen Menschen in mehreren Weltregionen von Hungersnot betroffen oder unmittelbar bedroht sind oder unter schwerer Ernährungsunsicherheit leiden, sich nachteilig auf die weltweite Ernährungssicherheit, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie auf die Energiesicherheit auswirkt, und unterstreicht, wie wichtig eine stabile und gestärkte Initiative für den sicheren Transport von Getreide und Nahrungsmitteln aus ukrainischen Häfen und andere einschlägige Initiativen sind;

12. *betont*, wie wichtig es ist, einen freien, offenen, interoperablen, zuverlässigen und sicheren Internetzugang aufrechtzuerhalten, und *verurteilt unmissverständlich* alle Maßnahmen, die Menschen daran hindern oder darin beeinträchtigen, online oder offline Informationen zu empfangen oder weiterzugeben, einschließlich der teilweisen oder vollständigen Abschaltung des Internets;

13. *betont außerdem*, dass alle Menschen, die vor dem Konflikt in der Ukraine fliehen, ohne Diskriminierung, unter anderem aufgrund ihrer „rassischen“, nationalen und ethnischen Identität, geschützt werden sollen;

14. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *nahe*, der Menschenrechtssituation in der Ukraine im Rahmen ihres jeweiligen Mandats besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu gewährleisten, und unterstreicht, wie vordringlich es ist, alle mutmaßlichen Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße auch weiterhin rasch und auf unabhängige und unparteiische Weise zu untersuchen, um die Straflosigkeit zu beenden und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen, namentlich auch die für die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen Verantwortlichen, über die geeigneten Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden;

16. *betont*, dass allen Opfern von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu Gerechtigkeit verholfen werden muss, und betont außerdem, dass es für die Verhütung weiterer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entscheidend ist, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Menschenrechte von Kindern zu achten, zu schützen und einzuhalten und Kinder vor allen Formen der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu schützen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Mechanismen, einschließlich der Untersuchungskommission, Verletzungen der Rechte

² A/77/533 und A/HRC/52/62.

des Kindes und Übergriffe dagegen sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter zwangsweise Überführungen und Vertreibungen, untersuchen und dokumentieren;

18. *beschließt*, das in Resolution 49/1 des Menschenrechtsrats festgelegte Mandat der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine um ein weiteres Jahr zu verlängern, um die Tätigkeit der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine in enger Abstimmung mit der Mission und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ergänzen, zu konsolidieren und darauf aufzubauen;

19. *ersucht* die Untersuchungskommission, dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundfünfzigsten Tagung einen mündlichen Sachstandsbericht zu geben, gefolgt von einem interaktiven Dialog, dem Rat auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, gefolgt von einem interaktiven Dialog, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, auch gefolgt von einem interaktiven Dialog;

20. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Untersuchungskommission ihr Mandat wahrnehmen kann, einschließlich zusätzlichen juristischen und ermittlungstechnischen Fachpersonals, sowie die Ressourcen und Fachleute bereitzustellen, die das Hohe Kommissariat benötigt, um die für die Durchführung dieser Resolution erforderliche administrative, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, insbesondere in den Bereichen Ermittlung, rechtliche Analyse und Erhebung von Beweismitteln;

21. *fordert* alle maßgeblichen Parteien und Staaten *auf* und ermutigt die Zivilgesellschaft, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger, uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten, um ihr die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen, und ihr gegebenenfalls relevante Informationen oder Dokumente bereitzustellen, die sie besitzen oder in deren Besitz sie gelangen könnten;

22. *fordert* die zuständigen Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, mit der Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und alle ihre Ersuchen zügig zu beantworten, auch im Hinblick auf den Zugang zu einschlägigen Informationen und Dokumenten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

57. Sitzung
4. April 2023

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 28 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Dafür:

Argentinien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Katar, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mexiko, Montenegro, Nepal, Paraguay, Rumänien, Somalia, Tschechien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika

Dagegen:

China und Eritrea

Enthaltungen:

Algerien, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Gabun, Honduras, Indien, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Marokko, Pakistan, Senegal, Südafrika, Sudan, Usbekistan und Vietnam]